

Deutsche Uhrmacher-Zeitung



Bezugspreis

für Deutschland und Österreich-Ungarn bei der Geschäftsstelle bestellt vierteljährlich 2 Mark, jährlich 7,75 Mark voranzahlbar. Bestellungen nimmt ferner jede Postanstalt oder Buchhandlung zum Preise von 1,00 Mark vierteljährlich entgegen

Bezugspreis fürs Ausland jährl. 8,50 Mark voranzahlbar

Postscheck-Konto: 2531 Berlin
Bank-Konto: Disconto-Gesellschaft, Depositen-Kasse
Berlin, Lindenstraße 3

Kriegsaufschlag 20% auf alle Preise



Preise der Anzeigen

Die viergespaltene kleine Zeile oder deren Raum für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 60 Pfg., für Stellenangebote und -Gesuche die Zeile 50 Pfg. Die ganze Seite (400 Zeilen zu je 60 Pfg.) wird mit 200 Mark berechnet

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint an jedem Donnerstag wechselweise in Voll- und Zwischennummern. Die einzelne Vollnummer kostet 35 Pfg., die Zwischennummer 15 Pfg. Probenummern auf Verlangen kostenfrei

Fernsprecher: Amt Moritzplatz 123 96 bis 123 99

Kriegsaufschlag 20% auf alle Preise

Organ des Deutschen Uhrmacher-Bundes (E. V.)

Herausgegeben von Wilhelm Schultz, Berlin SW 68 Neuenburger Straße 8

XLI. Jahrgang

Berlin, 6. Dezember 1917

Nummer 35

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten

Deutscher Uhrmacher-Bund

Siebente Benzin-Verteilung. Wie wir schon in letzter Nummer mitgeteilt haben, sind dem Deutschen Uhrmacher-Bunde abermals 3000 Liter Leichtbenzin zur Verteilung an die Kollegen in Deutschland frei gegeben worden. Die Geschäftsstelle des Bundes, die diese Verteilung vornimmt, gibt an anderer Stelle dieser Nummer die Bedingungen bekannt, unter denen das Benzin abgegeben wird. Wir bitten unsere Mitglieder, diese Bestimmungen genau durchzulesen und unserer Geschäftsstelle die große Arbeit, der sie sich unterzieht, dadurch zu erleichtern, daß sie bei der Bestellung genau nach jenen Bestimmungen verfahren. — Der Aufsatz in Nr. 32 des Bundesorgans (Seite 316) über die

Taschenuhren-Einfuhr aus der Schweiz hat das schweizerische Fachblatt „*Fédération horlogère*“ zu einer Entgegnung veranlaßt, in der es dagegen Stellung nimmt, daß dort die Vorschläge der Schweizerischen Uhrenhandelskammer als beleidigend für Deutschland bezeichnet worden sind. Das genannte Blatt schreibt: „Niemand bei uns denkt daran, Deutschland zu beleidigen. Wir verstehen übrigens nicht, warum ein Vorschlag, der bei anderen Industrien als zulässig galt, gerade bei der Uhrmacherei als Beleidigung angesehen werden soll. Und wir verstehen, offen gestanden, noch weniger, wie sich die gleichen Personen beleidigt darüber fühlen können, daß man von ihnen eine Barzahlung von 75 % verlangt, die ihre Gegenpartei nicht dadurch zu beleidigen glauben, daß sie von ihnen einen Kredit von 80 % verlangen.“ — Hierzu ist zunächst zu bemerken, daß jene „anderen Industrien, die sich derartige Bedingungen gefallen ließen“, wahrscheinlich in einer Zwangslage waren, die es ihnen rätlich erscheinen ließ, jenen Bedingungen trotz inneren Widerstrebens zuzustimmen. Bei der Uhrenindustrie liegen aber die Verhältnisse doch wesentlich anders. Was ferner den „Kredit“ betrifft, auf dem die deutschen Uhrenhändler infolge der Weisung ihrer Regierung bestehen müssen, so kann diese Forderung unmöglich eine Beleidigung sein, wenn dafür den schweizerischen Fabrikanten überreichliche Sicherheit gegeben wird, wodurch jedes Risiko, das sonst mit dem Kreditgeben verknüpft ist, wegfällt. Wohl aber muß es in dem wohl fundierten Deutschland verlegend wirken, wenn seinen Geschäftsleuten Bedingungen gestellt werden, wie sie nur total verschuldeten Ländern gegenüber üblich sind. — In einem einzigen Punkte ist unser Berichterstatter allerdings nicht genau unterrichtet gewesen: Es ist in jenem Aufsatz (Seite 317) mitgeteilt, daß 25 % des Fakturenbetrages über den kreditierten Betrag als Sicherheit hinterlegt werden sollten. Nach der „*Féd horl.*“ sind aber nur 25 % des tatsächlich kreditierten Betrages über diesen hinaus als Sicherheit verlangt worden. Das mildert die Sache etwas, ohne unsere Verstimmung ganz zu beseitigen. Der deutsche Uhrmacher möchte ganz gern in reichlicherem Maße bessere Taschenuhren, als sie augenblicklich in Deutschland hergestellt werden

können, zum Verkauf erlangen. Kann dies aber nicht zu den Bedingungen geschehen, die seine Regierung im Interesse des großen Ganzen vorschreibt, weil bei der Gegenpartei zu wenig Entgegenkommen zu finden ist, dann verzichtet er darauf, wie auf so vieles andere. Man braucht sich aber dann nicht zu wundern, wenn er über diejenigen verstimmt ist, denen er den Mißerfolg der langwierigen Verhandlungen zuschreiben muß. Wie wir hören, handelt es sich nur noch um geringe weitere Zugeständnisse von schweizerischer Seite, an deren Verweigerung die Verhandlungen bisher gescheitert sind.

Zu der gleichen Angelegenheit erhalten wir kurz vor Textschluß von einem schweizerischen Taschenuhrenfabrikanten eine Zuschrift, die wir aus Billigkeitsgründen und um zur gegenseitigen Verständigung beizutragen, an anderer Stelle dieser Nummer veröffentlichen. Es ist immer richtig, auch die Gegenseite zu hören, wenn ihre Ausführungen sachlich sind.

Willkürliche Preissteigerung ist strafbar. Ein Uhrmacher Franz W. hatte vom Amtsrichter in Potsdam einen richterlichen Strafbefehl über 100 Mark erhalten, weil er zugeständenermaßen die Preisauszeichnungen seiner Uhren willkürlich um 20 bis 25 Prozent erhöht hatte. Uhren, die noch tags vorher mit 22 M. ausgezeichnet waren, kosteten am nächsten Tage 32 M.; andere Steigerungen erfolgten in gleicher Frist von 10 auf 18, von 60 auf 70 M. usw. In seinem Einspruch vor dem Potsdamer Schöffengericht erklärte W., er habe nur das getan, was andere Kollegen auch tun. Auch die Fachzeitschriften rieten fortgesetzt Erhöhung der Preise an. Die Fabrikanten schrieben, sie verzichteten gern auf Geld, man sollte ihnen lieber die Ware zurückschicken. Die Vorräte würden immer geringer, müßten daher gestreckt werden, und daraus folgere dann die Preissteigerung. Aus der Schweiz kämen Uhren schon lange nicht mehr herein. Der Vorsitzende belehrte Herrn W., daß Uhren nicht zu den Luxuswaren rechneten und daher Preise, die ursprünglich laut Auszeichnung für angemessen erachtet waren, nicht so willkürlich erhöht werden dürften, zumal der tatsächliche Wert einer Uhr für den Laien sehr schwer festzustellen sei, der Käufer also gegen Übersteuerung geschützt werden müsse. Er stellte Herrn W. anheim, unter solchen Umständen seinen Einspruch als aussichtslos doch lieber zurückzunehmen, um sich weitere Kosten zu ersparen. Diesen Rat befolgte W. schließlich, so daß es bei obigem Strafbefehl verblieb.

Diesen Ausgang hätte die Angelegenheit nicht zu nehmen brauchen. Der Fehler, den Herr Kollege W. hierbei begangen hat, lag darin, daß er offenbar ganz planlos seine Preise erhöht hat, wie schon daraus hervorgeht, daß er eine Uhr von 10 auf 18 M. heraufsetzte, was 80 Prozent ausmacht, während der Aufschlag von 60 auf 70 M. nur 16,7 Prozent beträgt. Hätte W. dabei vernünftig gerechnet, dann hätte er bei seinem Einspruch dem Richter sagen können: „Ich habe festgestellt, daß meine Geschäftsspesen und meine notwendigste